

Die WEISSE MAPPE 2005

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 2005
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsidenten Christian Wulff
auf dem 86. Niedersachsentag in Hannover
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 8. Oktober 2005**

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 6812 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
E-mail: NHBev@t-online
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführer: Dr. (des.) Wolfgang Rüter, Apelern

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

100 JAHRE NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND

IN EIGENER SACHE

Zur aktuellen Lage des Niedersächsischen Heimatbundes (001/05) 5

ALLGEMEINES ZUR HEIMATPFLEGE

„Rechnen mit Kultur“ (101/05) 5

Engagement des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur
für steuerliche Vergünstigungen ehrenamtlicher Arbeit (102/05) 5

Förderung von Dorfläden (103/05) 6

Modellprojekt „Integrationslotsen“ (104/05) 6

Anerkennung als Mehrgenerationenhaus für das „Alte Amtshaus Westen“,
Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden (105/05) 6

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Spurensuche in Niedersachsen III: Schülerinnen und Schüler erforschen
die historische Kulturlandschaft in ihrer Region (201/05) 7

Förderung des Projektes „Spurensuche“ aus Proland-Mitteln (202/05) 7

Löschung von Naturdenkmälern (203/05) 7

Betretungsrecht für die freie Landschaft (204/05) 7

Mehr Bürokratie durch „Höflichkeitserlass“ des Umweltministeriums (205/05) 8

Informationen über die Verwaltungsreform (206/05) 8

„Natur erleben“ (207/05) 9

Berücksichtigung kulturhistorisch bedeutsamer Bauwerke und Landschaften
bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (208/05) 9

Biogasanlagen (209/05) 9

Windenergie (210/05) 9

Mähen der Ränder von Wirtschaftswegen (211/05) 11

Golfplätze in wertvollen Landschaftsbereichen (212/05) 11

Golfplatz auf Wangerooge, Landkreis Friesland (213/05) 11

Golfplatz auf Langeoog, Landkreis Wittmund (214/05) 11

Golfplatzplanung für die historischen „Gestütswiesen“ in Bad Harzburg, Landkreis Goslar (215/05) 11

Moorschutz in Niedersachsen (216/05) 12

Wiedervernässung und Besucherlenkung im Naturschutzgebiet
„Mecklenbruch“, Landkreis Holzminden (217/05) 12

Gefällte Linden an der Kirche von Neuhaus (Elbe), Landkreis Lüneburg (218/05) 12

„Tag der offenen Gärten“ im Landkreis Helmstedt (219/05) 12

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (301/05) 13

Shopping-Center (304/05) 13

Ehemaliger „Wrisberg'scher Hof“ in Holzminden, Landkreis Holzminden (305/05) 13

Eickesches Haus in Einbeck, Landkreis Northeim (306/05) 14

Conrad-Wilhelm-Hase-Gedenkstätte im Bahnhof Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (307/05)	14
Sanierungsgebiet Wasserviertel der Stadt Lüneburg (308/05)	14
Verkauf des Kavalierhauses in Gifhorn (309/05)	14
Fortsetzung der Landesförderung für die Restaurierung der Wolfenbütteler Hauptkirche Beatae Mariae Virginis (310/05)	14
Erneuerung des Feldaltars bei Dassel-Hunnesrück, Landkreis Northeim (311/05)	15
Ehemaliger Prälatengarten Hildesheim (317/05)	15
Landschaftspark Walshausen, Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim (318/05)	15

SCHULUNTERRICHT UND BILDUNG

Empfehlungen zur Neufassung und verbesserten Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ (401/05)	15
Lehrerbildung an den Hochschulen (403/05)	16
Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung geschlossen (404/05)	16
„Allianz Nachhaltigkeit lernen“ (405/05)	17

MUSEEN UND GESCHICHTSVERMITTLUNG

Förderung nichtstaatlicher Museen (501/05)	17
Streichung der Landesförderung für den Museumsverbund Südniedersachsen e.V. (502/05)	17
Streichung der Landesförderung für den Oberharzener Museumsverbund „Die Oberharzener Bergbau- und Heimatmuseen e.V.“ (503/05)	17
Haus der Geschichte des Landes Niedersachsen (504/05)	17
Herausgabe und wissenschaftliche Betreuung der „Rotenburger Schriften“ (506/05)	18

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE UND SATERFRIESISCH

Niederdeutsch an den Universitäten (601/05)	18
Berücksichtigung des Niederdeutschen und des Saterfriesischen im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (602/05)	18
Zweisprachige Ortstafeln (603/05)	18

MUSIK

Das Frauenmusikmobil fährt nicht mehr. Ende eines 12-jährigen Erfolgsprojektes (701/05)	19
---	----

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2005
vorgelegten Beiträge hat die Landesregierung keine Antworten formuliert:
220/05, 302/05, 303/05, 312/05 – 316/05, 319/05,
402/05, 505/05, 507/05, 508/05,

IN EIGENER SACHE

ZUR AKTUELLEN LAGE DES NIEDERSÄCHSISCHEN HEIMATBUNDES

001/05

Das geplante Projekt „Heimatspflege im Strukturwandel – Zeitgemäße Erneuerung der traditionellen Heimatspflege“ ist aus Sicht der Landesregierung zu begrüßen, insbesondere dass dieses Vorhaben im Rahmen eines „Bildungsprogrammes“ realisiert werden soll.

Um die Offensivkraft dieses Bildungsvorhabens zu stärken, ist eine Kooperation mit Weiterbildungseinrichtungen sinnvoll. Die insgesamt gute Infrastruktur und Kompetenzen in

der niedersächsischen Erwachsenenbildung können erheblich dazu beitragen, dass sich die bisherige Heimatspflege stärker zu einer umfassenden und dauerhaften Bildungsaufgabe entwickelt.

Mittel- und langfristig könnte eine Bildungsk Kooperation zwischen Erwachsenenbildung und dem NHB Teil eines Bildungsnetzwerkes im Bildungsnetzwerk Land Niedersachsen sein. Ziel eines landesweiten Bildungsnetzwerkes ist es, alle Kräfte im Bereich der Bildung zu bündeln und über die regionalen Ansätze (lernende Regionen) zu einem übergreifenden flächendeckenden Bildungsangebot zu kommen, um damit das lebenslange Lernen zu ermöglichen.

ALLGEMEINES ZUR HEIMATPFLEGE

„Rechnen mit Kultur“

101/05

Die Kulturförderung auf qualifiziertem Niveau, insbesondere im ländlichen Raum, ist für die Landesregierung von besonderer Bedeutung. Angesichts der Haushaltssituation ist auch im Kulturbereich dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel so effizient wie möglich eingesetzt werden.

Durch die Neuordnung der Kulturförderung 2005 in drei Säulen wird die Nutzung von Netzwerken und Ressourcen sowie die Kommunikation zwischen den Verbänden vereinfacht und erheblich verbessert. In der Säule „Kulturelles Erbe“ ist der Niedersächsische Heimatbund Dachverband für die Bündelung, Koordinierung und Vernetzung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger auf dem Gebiet der Heimatspflege und beratender Partner des Landes.

Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere auch durch neue Formen der Anerkennung motivierter ehrenamtlicher Tätigkeit, ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

Engagement des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur für steuerliche Vergünstigungen ehrenamtlicher Arbeit

102/05

I. Bei der steuerlichen Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kulturvereine muss nach geltendem Recht (§ 48 Abs. 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EStDV – i.V. mit Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) unterschieden werden, ob ein Verein

a) die „Förderung kultureller Zwecke, dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst ...“ (Abschnitt A Nr. 3 der Anlage 1) oder

b) die „Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen“ (Abschnitt B Nr. 2 der Anlage 1)

zum Zweck hat. Nur im Fall a) sind die Mitgliedsbeiträge abziehbar, weil sie der Kulturförderung aus altruistischen Motiven dienen. Im Fall b) sind nur Spenden, aber keine Mitgliedsbeiträge abziehbar, weil sie der Finanzierung von Leistungen an die Mitglieder dienen (damit Entgeltcharakter haben) bzw. in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung förderlich sind.

Die Abgrenzung der beiden Fälle ist mehrfach von verschiedenen Fachgremien erörtert worden (Referatsleiter Einkommensteuer der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, Abteilungsleiter [Steuern] und nicht zuletzt von den Finanzministern). Das Ergebnis ist in den Entwurf eines BMF-Schreibens eingeflossen (Anlage). Die Abstimmung hierüber ist noch nicht abgeschlossen.

II. Die bisherigen Äußerungen seitens der Kulturreports erwecken den Eindruck, als ob das geplante BMF-Schreiben zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage führt. Dies ist jedoch nicht der Fall, da Mitgliedsbeiträge, denen Gegenleistungen gegenüber stehen – gegenwärtig steuerlich ausnahmslos nicht als Zuwendungen nach § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt werden dürfen. Im Rahmen des o.g. Entwurfs ist vielmehr vorgesehen, dass die Gewährung von Annehmlichkeiten nicht dazu führt, dass die Mitgliedsbeiträge vom Sonderausgabenabzug nach § 10 b EStG ausgeschlossen werden. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis dar.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bis zur Reform des Spendenrechts Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige kulturfördernde Organisationen in keinem Fall als Sonderausgaben nach § 10 b EStG abziehbar waren. Dies

galt unabhängig davon, ob die Einrichtung die Förderung von kulturellen Zwecke oder der kulturellen Betätigung verfolgte. Mit der Neuordnung des steuerlichen Spendenrechts ab dem Jahr 2000 sind die Abzugsmöglichkeiten für Mitgliedsbeiträge im Bereich der Kulturförderung erheblich verbessert worden. Lediglich für den Bereich der Förderung der kulturellen Betätigung ist das Abzugsverbot für Mitgliedsbeiträge beibehalten worden, da hier – ähnlich wie bei Sportvereinen – die Mitgliedsbeiträge dazu dienen, Leistungen an die Mitglieder (für deren Freizeitgestaltung) zu finanzieren.

III. Der Entwurf des BMF-Schreibens legt die Vorschriften der EStDV zutreffend aus. Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und die kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen. Dabei ist der Begriff der unentgeltlichen Leistung nicht auf den engen bürgerlich-rechtlichen Begriff von Leistung und Gegenleistung beschränkt. Der Spendenabzug – und damit auch der Abzug von Mitgliedsbeiträgen – ist schon dann ausgeschlossen, wenn die Zuwendungen mit einem Vorteil verbunden sind, der nicht unmittelbar wirtschaftlicher Natur ist.

Die Grundregel, dass die Gewährung von Vergünstigungen oder geldwerter Vorteile schädlich ist, kann nicht außer Kraft gesetzt werden. Eine ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kultur liegt dann nicht mehr vor. Vielmehr steht die Erlangung von Vorteilen im Zusammenhang mit „Kunstkonsum“ (Freizeitgestaltung) im Vordergrund und muss zur Nichtabziehbarkeit der Beiträge führen. Dabei ist es unerheblich, ob die Vorteile und Vergünstigungen tatsächlich auch von allen Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden.

IV. Den Wünschen nach einem umfassenden Abzug von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen der Kulturförderung kann nur durch eine gesetzliche Änderung der EStDV entsprochen werden. Dies ist aus steuerfachlicher Sicht abzulehnen; das Steuerrecht darf nicht immer dazu dienen, außersteuerliche Zwecke zu fördern und zu finanzieren. Zudem kann man nicht einerseits Steuervereinfachung und den Abbau von Steuervergünstigungen zur Senkung der steuerlichen Belastung propagieren und andererseits bestehende Vergünstigungen ausdehnen oder gar neu einführen.

Förderung von Dorfläden

103/05

Die Stärkung des ländlichen Raumes ist eines der herausragenden Ziele der niedersächsischen Landesregierung. Hierzu gehören alle Ansätze, die es ermöglichen, dass das Leben auf dem Lande für die Bürgerinnen und Bürger noch attraktiver wird.

Einen wichtigen Beitrag dazu leisten die in einigen Dörfern vorhandenen Dorfläden. Diese Einrichtungen sind zentrale Anlaufstelle für die ländliche Bevölkerung, umso mehr, als

sich viele Dienstleistungseinrichtungen immer stärker örtlich konzentrieren und sich somit aus den kleinen Dörfern zurückziehen.

Ehrlicherweise muss aber auch festgestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger ihren Laden häufig erst richtig vermissen, wenn er – aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen – nicht mehr vorhanden ist.

Die Fördermöglichkeiten, die das Land Niedersachsen aufgrund seiner Haushaltslage bieten kann, sind leider gering. Sie sind Starthilfe und können keine Dauerhilfe sein. Insbesondere deshalb ist es wichtig, dass die Betreiber von Dorfläden im Vorfeld eine umfassende betriebswirtschaftliche Analyse durchführen. Aber vor allem muss es gelingen, den Wert eines solchen Ladens in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken.

Für Nachfragen in Bezug auf die entsprechenden Förder Richtlinien, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten Entwicklung – ZILE, stehen auch künftig die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den neu geschaffenen Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Modellprojekt „Integrationslotsen“

104/05

Die Landesregierung begrüßt die Aufforderung des Niedersächsischen Heimatbundes an seine Mitgliedsorganisationen, die Integration von Zugewanderten zu unterstützen.

Anerkennung als Mehrgenerationenhaus für das „Alte Amtshaus Westen“, Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden

105/05

Das „Alte Amtshaus Westen“ in der Gemeinde Dörverden wird seit dem 01.02.2004 als eines der ersten Mehrgenerationenhäuser vom Land Niedersachsen gefördert. Das überzeugende Konzept der Gemeinde Dörverden für die Nutzung des historisch bedeutsamen Gebäudes und das hohe Engagement für die Integration aller Generationen waren ausschlaggebend für die Entscheidung des Landes. Besondere Anerkennung verdient die Tatsache, dass durch freiwilliges Engagement die Begegnungs- und Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren im Rahmen des Mehrgenerationenhauses nachhaltig verbreitert werden konnten.

Mehrgenerationenhäuser sind Tagesbegegnungsstätten, in denen der Aufbau neuer nachbarschaftlicher Kontakte gefördert wird. Ideen, Initiative und freiwilliges Engagement der Besucherinnen und Besucher prägen den Ablauf und die Angebote des Hauses. Das Land Niedersachsen plant die Initiierung von insgesamt 50 Mehrgenerationenhäusern im Laufe dieser Legislaturperiode; zurzeit befinden sich bereits

20 Mehrgenerationenhäuser in der Förderung, für weitere drei Häuser ist die Förderung noch im Jahr 2005 beabsichtigt. Pro Mehrgenerationenhaus sind jährliche Landesmittel in Höhe von bis zu 40.000 Euro für Personal- und Sachmittel vorgesehen.

Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass sich die Arbeit des Mehrgenerationenhauses am örtlichen Bedarf orientiert und dass vorhandene Angebote für Jung und Alt dabei einbezogen und ergänzt werden. Im „Alten Amtshaus Westen“ in Dörverden ist dies besonders gelungen.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Spurensuche in Niedersachsen III: Schülerinnen und Schüler erforschen die historische Kulturlandschaft in ihrer Region

201/05

– keine Einzelbeantwortung, s. auch Aussagen zum Erlass „Region im Unterricht“ (siehe Ziffer 401/05)

Förderung des Projektes „Spurensuche“ aus Proland-Mitteln

202/05

Die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft Niedersachsens sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes ist ein Bestandteil der integrierten Landentwicklung. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können geeignete Projekte auch künftig unterstützt werden.

Mit den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung - ZILE -“ hat die Landesregierung ein Förderinstrument zur Verfügung gestellt, das gerade auch diesem Bereich der ländlichen Entwicklung Rechnung tragen kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung, die mit Beginn des Jahres 2005 zusammen mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der Domänen- und Moorverwaltung unter dem gemeinsamen Dach der Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) untergebracht sind, stehen auch zukünftig in den Regionen als kompetente Ansprechpartner zu Verfügung.

Löschung von Naturdenkmälern

203/05

Gemäß § 27 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) können die Naturschutzbehörden nach ihrem Ermessen einzelne Naturschöpfungen durch Verordnung zu Naturdenkmälern erklären. Ebenso kann die zuständige Naturschutzbehörde die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern ändern oder aufheben. Die Änderung oder Aufhebung der Verordnung erfolgt ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen

der Behörde. Insbesondere die Aufhebung der Verordnung setzt voraus, dass zuvor festgestellt wurde, dass die Schutzwürdigkeit des Objektes nicht mehr gegeben ist. Eine Aufhebung der Verordnung aus rein fiskalischen Erwägungen ist nicht zulässig.

Grundsätzlich ist es möglich, Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Naturdenkmälern als Ersatzmaßnahmen für anderweitige Eingriffe durchzuführen. Dies hängt jeweils sowohl von dem zugrunde liegenden Eingriff als auch von der beabsichtigten Maßnahme ab und ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Das gleiche gilt für die Verwendung des Ersatzgeldes.

Betretungsrecht für die freie Landschaft

204/05

In Niedersachsen ist das Betreten des Waldes nicht nur durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geregelt, sondern auch durch den Runderlass „Betreten der freien Landschaft“ vom 18.6.2002. Grundsätzlich darf jeder Mensch die freie Landschaft, also auch den Wald betreten, um sich dort zu erholen (§ 23 Abs. 1 NWaldLG).

Soweit die §§ 23 bis 27 NWaldLG das Betreten zulassen, muss es zumindest von der äußeren Nutzungsform her erholungsbezogen sein (§ 1 und § 23 Abs. 1 NWaldLG) und dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Grundbesitzenden und anderen Nutzenden sowie Erholungssuchenden entsprechen (§ 29 NWaldLG), also gemeinverträglich sein (Ziffer 1.2 des Runderlass „Betreten der freien Landschaft“).

Im NWaldLG ist daher die eigentliche sportliche Grundversorgung voll abgedeckt. Hier sind nicht nur die Betretungsrechte der Wanderer, Spaziergänger, Jogger, Nordic-Walking-Sportler, sondern auch die der Reiter und Fahrradfahrer fest verankert.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, für diese gesetzlich verbrieften Betretungs- und Nutzungsrechte irgendeine Wegemaut oder Eintrittsgebühr einzuführen oder zuzulassen, weder in den Landesforsten noch im Privat- oder Kommunalwald. Damit ist auch künftig sichergestellt, dass der über-

wiegende Großteil aller Sporttreibenden und Erholungssuchenden wie bisher kostenlos seinem Hobby wird nachgehen können.

Grundsätzlich anders sieht es bei kommerziell geprägten Veranstaltungen oder Großprojekten aus, bei denen in der Regel auch Startgeld erhoben wird (z. B. große Volksläufe oder Mountainbike-Veranstaltungen). Hier werden Sonderrechte in Anspruch genommen, die über das im Wald- und Landschaftsgesetz verankerte allgemeine Betretungsrecht hinausgehen. Solche Veranstaltungen oder feste Einrichtungen sind mit einem hohen personellen und organisatorischen Aufwand für den Waldbesitzer verbunden, angefangen bei der Planung und Vorbesprechung, später bei der Kontrolle und Begleitung und nach der Veranstaltung ggf. beim Aufräumen und der Müllbeseitigung. Aufwendungen für Dienstleistungen, die über die gesetzlich verbrieften Rechte hinausgehen, sind vom Veranstalter angemessen zu erstatten.

Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Ausschilderung ist anzumerken, dass die Benennung und Beschilderung von Wander- und Radwanderwegen allein noch nicht zu einer (erhöhten) Verkehrssicherungspflicht führen dürfte, weil es sich insoweit nur um Angaben handelt, die lediglich der Orientierung dienen sollen. Sie zeigen zwar die Eignung der Wege für bestimmte Formen des Erholungsverkehrs an, enthalten aber keine Qualitätsgarantie, zumal sonst die Verkehrssicherungspflicht durch Entfernen der Schilder einfach wieder ‚aufgehoben‘ werden könnte. An die Qualität der ‚Eignung‘ des Weges sind jedoch entsprechend der Form des Erholungsverkehrs unterschiedliche Anforderungen zu stellen. So erwarten die Erholungssuchenden in der Regel von einem Radfernwegnetz einen höheren Ausbau- und Sicherheitsstandard als von einem ‚normalen‘ Wander- oder Radwanderweg. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Gerichte hier strengere Maßstäbe an die Verkehrssicherheit anlegen.

§ 37 NWaldLG ermöglicht es den Kommunen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, Freizeitwege zu bestimmen. Nimmt die Kommune diese Möglichkeit wahr, hat sie aber auch gleichzeitig nach § 39 Abs. 2 NWaldLG die Pflicht, die Wege zu unterhalten und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Ob sie im Einzelfall in Anspruch genommen werden kann, wenn Erholungssuchende auf von ihr bestimmten Freizeitwegen zu Schaden kommen, kann nur nach den tatsächlichen Gegebenheiten beurteilt werden. Von den Gegebenheiten im Einzelfall ist es auch abhängig, ob ‚erhöhte Aufwendungen‘ notwendig gewesen wären oder nicht.

Mehr Bürokratie durch „Höflichkeitserlass“ des Umweltministeriums

205/05

Mit Erlass vom 20.07.2003 hat das Niedersächsische Umweltministerium den Naturschutzbehörden des Landes vorgegeben, ortsansässige Grundeigentümer vorab schriftlich zu informieren, wenn die Behörde beabsichtigt, deren Grund

und Boden zu betreten, um Bestandserfassungen von Tier- und Pflanzenarten und Biotopkartierungen vorzunehmen.

Diese Regelung hat bei den niedersächsischen Grundeigentümern, ohne deren vertrauensvolle Mitarbeit die Erhaltung unserer niedersächsischen Kulturlandschaft nicht möglich wäre, breite Zustimmung gefunden. Das Verhältnis zwischen der Naturschutzverwaltung und den von den Maßnahmen der Verwaltung getroffenen Grundeigentümern hat sich seitdem landesweit merklich entspannt.

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass diese und andere vertrauensbildende Maßnahmen mittelfristig und langfristig ein entscheidender Faktor für den Erfolg des Naturschutzes in Niedersachsen sein werden. Der in der Regel einmalige behördliche Aufwand für die Ermittlung der Grundeigentümer in den geplanten Gebieten ist im Vergleich zu dem großen Erfolg, den der Erlass hat, als nachrangiger Aspekt und als lohnender Aufwand zu betrachten.

Die Praxis des Landkreises Emsland, ihre Vorhaben lediglich über die Presse bekannt zu geben, ist zu unpersönlich und nicht geeignet, das notwendige Vertrauen bei allen betroffenen Grundeigentümern zu gewinnen. Die Landesregierung beabsichtigt deshalb nicht, die derzeitige Verwaltungspraxis zu ändern.

Informationen über die Verwaltungsreform

206/05

Verwaltungsreformen und damit Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung in der öffentlichen Verwaltung sind ein fortwährender Prozess, der nicht erst durch diese Landesregierung begonnen worden ist. Allerdings haben wir mit der Abschaffung der staatlichen Mittelinstanz „Bezirksregierungen“ in Niedersachsen einen bundesweit einmaligen Schritt vollzogen.

In Erwartung von evtl. Unsicherheiten bei dem Inkrafttreten der neuen Organisation zum 01.01.2005 hatte das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport eine Auflistung über die „Veränderte Aufgabenzuordnung zum 01. Jan. 2005“ zusammengestellt und eine Hotline in der Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung geschaltet. Diese Hotline wurde über die Presse bekannt gemacht; auf der Website des Innenministeriums darauf hingewiesen.

Allerdings hat sich auch gezeigt, dass die Hotline nicht in dem erwarteten Umfang in Anspruch genommen werden musste, da die Informationen über die Aufgabenveränderungen in den Verwaltungen vor Ort (z.B. bei den Gemeinden, Städten und Landkreisen) vorhanden waren.

Die Zusammenstellung über die veränderte Aufgabenzuordnung ist im Internet auf der Website des MI unter der Rubrik „Aktuelles zur Verwaltungsmodernisierung“ weiterhin verfügbar und abrufbar. Auf Anforderung wird die Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung – wie bisher auch schon – interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Druckversion übersenden.

Darüber hinaus ist – nicht zuletzt aus Gründen der sparsamen Haushaltsführung – nicht beabsichtigt, den Druck einer Informationsbroschüre in einer größeren Auflage in Auftrag zu geben. Wie eingangs ausgeführt, würde diese Broschüre im Übrigen bei der fortschreitenden Verwaltungsmodernisierung schnell an Aktualität verlieren.

„Natur erleben“ 207/05

Die Landesregierung ist außerordentlich erfreut, dass der Niedersächsische Heimatbund die Initiative des Niedersächsischen Umweltministers im Rahmen seines Vorhabens „Natur erleben“ nachdrücklich begrüßt. Sie wird im Rahmen der dem Land zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einen angemessenen Mitteleinsatz und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sicherstellen.

Berücksichtigung kulturhistorisch bedeutsamer Bauwerke und Landschaften bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 208/05

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auch die kulturhistorische Dimension der Gestaltung der Gewässer, der Landschaften, von Bauwerken und Bodendenkmälern mit einzubeziehen ist. Die EG-WRRL fordert nicht, zu einem geschichtslosen Naturzustand zurückzukehren.

Die WRRL soll in einem Prozess umfassender öffentlicher Beteiligung umgesetzt werden. Die Maßnahmenprogramme zur Verbesserung des Gewässerzustandes werden vor ihrer Verabschiedung der allgemeinen Öffentlichkeit vorgelegt, die dazu innerhalb eines halben Jahres Stellung nehmen kann. Alle Schritte, die zu diesen Maßnahmenprogrammen hinführen, werden mit den Akteuren und Nutzern vor Ort in den vorgesehenen Gebietskooperationen erarbeitet. Die Vertreter des Denkmalschutzes werden in diesen Prozess einbezogen.

Biogasanlagen 209/05

Mit der Änderung des EEG ist es zu einem deutlichen Anstieg der Genehmigungsverfahren bei Biogasanlagen gekommen.

Biogasanlagen sind – je nach Größenordnung – genehmigungsbedürftig nach Baurecht oder nach Immissionsschutzrecht. In beiden Verfahren wird die Geeignetheit des geplanten Standortes der Anlage überprüft und alle Schutzgüter berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Nur wenn von der Biogasanlage keine erheblichen Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit ausgehen, sind die Errichtung und der Betrieb zulässig. Daher ist es erforder-

lich, sämtliche Biogasanlagen einem sorgfältigen Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Sowohl Baurecht als auch Immissionsschutzrecht sind bundesrechtliche Genehmigungsverfahren, die im Ergebnis zu einer „individuellen“ Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlage führen. Insofern sind die Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Biogasanlagen in der Bundesrepublik vergleichbar.

Das Niedersächsische Umweltministerium und das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit sind bemüht, die Genehmigungspraxis in Niedersachsen zu vereinheitlichen. Hierzu wurden von beiden Ministerien jeweils Hinweise zur Genehmigungspraxis im Immissionsschutzrecht und zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Biogasanlagen herausgegeben, die von Anlagenbetreibern, Anlagenplanern und allen Genehmigungsbehörden gleichermaßen angewendet werden.

Windenergie 210/05

Neben den traditionellen Energieträgern wie Kohle, Erdgas und Kernenergie sollen die erneuerbaren Energien wie Wind-, Solar- und Energie aus Biomasse einen immer größeren Anteil an der Bereitstellung von Nutzenergie erbringen, um einen wachsenden Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten. Niedersachsen hat als Nordseeräumer und Flächenland natürliche Standortvorteile bei der verstärkten Nutzung der Windenergie im Binnenland und auf dem Meer. Dieses Potenzial soll – so weit ökonomisch sinnvoll – unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Schutz der Bevölkerung, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Fischerei und Naturschutz genutzt werden, um das Land technologiepolitisch und wirtschaftlich voranzubringen.

Die für die Windenergie sinnvoll nutzbaren Flächen in Niedersachsen sind weitgehend ausgeschöpft. Zukünftig wird daher der Schwerpunkt bei dem Ersatz älterer leistungsschwacher Windräder durch neue Hochleistungsmaschinen (Repowering) liegen. Durch Repowering bieten sich auch Möglichkeiten, die Zahl der aufgestellten Windräder zu reduzieren, damit die Landschaft zu schonen und gleichzeitig den Energieertrag zu verbessern.

Für die weitere Entwicklung der Windkraftnutzung liegt der Schwerpunkt der Entwicklung auf der Errichtung von Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in der Nordsee.

Die ablehnende Haltung des Niedersächsischen Heimatbundes zu Nearshore-Windenergieanlagen wurde bereits in der Roten Karte 2003 vorgetragen. Zwischenzeitlich ist das Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms, das eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen in der 12-Seemeilen-Zone bei gleichzeitiger Festlegung

von 2 Eignungsgebieten für die Erprobung der Windenergienutzung vorsieht, weiter fortgeschritten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die vorgesehenen Eignungsgebiete erheblich verkleinert; im Falle des Gebietes Riffgat von ursprünglich rd. 85 km² auf nun 14,7 km² und im Falle des Gebietes Nordergründe von ursprünglich rd. 101 km² auf nun 5,8 km². Wesentliche Gründe hierfür waren die Belange des Schiffsverkehrs und der Hafenwirtschaft, die Belange der Küstenfischerei, die Belange des Tourismus sowie der Schutzanspruch bedeutsamer Vogellebensräume im Küstenmeer.

Die Zielsetzungen des Landes-Raumordnungsprogramms gewährleisten nicht nur ein Freihalten des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sowie der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete von Windenergieanlagen sondern auch die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des Nationalparks durch Einhaltung ausreichender Abstände.

Zur Minimierung visueller Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist vorsorglich ein Mindestabstand von 10 km zwischen Anlagen für die Windenergienutzung auf See und der Küste und den Inseln mit ihren touristischen Zentren einzuhalten. Die küstennahen Bereiche innerhalb der 12-Seemeilen-Zone sind unterhalb dieser Abstandsgrenze vorsorglich von Anlagen zur Windenergienutzung auf See frei zu halten. Der Mindestabstand von 10 km ist geeignet, ernsthafte Störungen des Landschaftsbildes und damit des Tourismus zu vermeiden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich bestätigt, dass die 12-Seemeilen-Zone für einen schwerpunktmäßigen Ausbau der Windenergienutzung auf See nicht geeignet ist. Die mit der Festlegung der zeitlich befristeten Eignungsgebiete für die Erprobung der Windenergienutzung auf See gefundene Lösung stellt eine sachgerechte Abwägung zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen dar.

Zur Netzanbindung der geplanten ersten Windparks in der AWZ ist eine Trasse zur Querung des Wattenmeeres vorgesehen, die teilweise über die Insel Norderney geführt werden soll. In Kooperation mit der Stadt Norderney bereitet das Land derzeit eine umweltschonende gebündelte Verlegung aller Kabel aus diesen Pilotwindparks über die Insel vor. Mit der durch die Bekanntmachung vom 13.04.05 eingeleiteten Gesamtnovellierung des Landes-Raumordnungsprogramms sollen weitere Festlegungen zur Standort- und Trassensicherung getroffen werden.

Gestützt auf die Ergebnisse der von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) vorgelegten Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore“ ist vorgesehen, für die Abführung der bis zum Jahr 2015 erwarteten Energie aus Offshore-Windparks nur eine zusätzliche Trasse zur Querung der 12-Seemeilen-Zone vorzusehen. Im Gegensatz zu der bereits raumordnerisch geprüften und nach den entsprechenden Fachgesetzen genehmigten Norderneytrasse

soll die neue Trasse den Nationalpark nicht queren, sondern möglichst am Rande der Schifffahrtsstraße Ems geführt werden. Die Trasse soll an Land in Richtung Netzknoten Diele geführt werden und im weiteren Verlauf in Richtung Niederrhein in enger Anlehnung an vorhandene Trassen.

Es ist vorgesehen, im Landes-Raumordnungsprogramm die zur Sicherung und Entwicklung der Energieversorgung im europäischen Verbund des Hoch- und Höchstspannungsnetzes erforderlichen – im Wesentlichen vorhandenen – Leitungstrassen festzulegen. Für den Netzausbau soll der Vorrang der Nutzung vorhandener Trassen vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen als Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Die unterirdische Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen als Kabel muss dann erfolgen, wenn sie dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich vertretbar ist. Diese Kriterien sind in den jeweiligen Raumordnungsverfahren neben anderen öffentlichen Belangen zu prüfen und sachgerecht abzuwägen.

Der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms soll voraussichtlich Ende des Jahres in das Beteiligungsverfahren gegeben werden. Dabei wird auch dem Niedersächsischen Heimatbund Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beabsichtigten Festlegungen gegeben werden.

Mit der Privilegierung von Windkraftanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gleichzeitig einen Planungsvorbehalt aufgenommen, der es nicht nur den Trägern der Landes- und Regionalplanung sondern auch den Gemeinden über die Flächennutzungsplanung ermöglicht, die Standorte für Einzelanlagen und Windparks zu steuern. Die Gemeinden in Niedersachsen haben davon auch überwiegend mit Erfolg Gebrauch gemacht. Ein Scheitern von entsprechenden Planungen vor Gericht ist auf Einzelfälle beschränkt geblieben. In diesen Fällen haben seit Mitte 2004 die Gemeinden die Möglichkeit, neue Planverfahren einzuleiten und Zulassungsanträge für Windkraftanlagen an ungeeigneten Standorten für einen bestimmten Zeitraum zurückstellen zu lassen. Die Planung selbst ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, für die die Gemeinden in Ausfüllung ihrer Planungshoheit selbst verantwortlich sind.

Für eine Änderung des § 35 BauGB wird daher zurzeit kein Erfordernis gesehen. Eine Aufhebung der Privilegierung für Windenergieanlagen (Streichung des § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB) wäre kurzfristig auch nicht möglich, da der Planungsvollzug für Windenergieanlagen an Land keineswegs abgeschlossen ist. Es trifft zwar zu, dass das Potenzial an (neuen) Standorten für die Planung von Windparks weitgehend ausgeschöpft ist, die Umsetzung ist jedoch nicht in gleichem Maße erfolgt.

Der Wegfall der Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB würde den noch erforderlichen Genehmigungsverfahren nach Bau- bzw. Immissionsschutzrecht die bauplanungsrechtliche Grundlage entziehen. Außerdem würde der Prozess des „Repowering“ unterbunden, d.h. sinnvoller Ersatz vieler leistungsschwacher durch wenige

leistungsstarke Anlagen, was auch ein Beitrag zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sein kann.

Mähen der Ränder von Wirtschaftswegen

211/05

Die Pflege des Straßenbegleitgrüns und damit auch das Mähen der Grasflächen an den Bundes- und Landesstraßen sind Bestandteil der in den Straßengesetzen (Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)) festgeschriebenen Straßenbaulast. Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Dabei sind z.B. nach § 3 des FStrG „die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes ... zu berücksichtigen“. Oberste Priorität dabei hat jedoch die Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, jederzeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

In dem Bewusstsein, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang bringen zu müssen, sind durch die Straßenbauverwaltungen entsprechende Regelungen in Form von Merkblättern und Richtlinien erarbeitet worden, die Grundlage des Handelns der Mitarbeiter des Straßenbetriebsdienstes sind.

So wird der Forderung, den Mähzeitpunkt der für die Verkehrssicherheit unbedingt erforderlichen Bereiche gegenüber den Bereichen, die dafür nicht relevant sind, durch die Straßenbauverwaltung genüge getan. Spezielle Regelungen dazu sind z.B. in dem Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Grünpflege, dem Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen und ergänzenden Verwaltungsregelungen enthalten. Danach werden die Grasflächen je nach ihrer Lage zur Straße und ihrer speziellen Funktion entsprechend gegliedert. Der Intensivbereich umfasst die Grasflächen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Erholungsbedarfs der Verkehrsteilnehmer niedrig zu halten und daher häufiger zu mähen sind. Dazu zählen beispielsweise auch die angesprochenen unbefestigten Seitenstreifen, Sichtflächen, Leiteinrichtungen sowie Gräben und Mulden. Eine zeitliche Festlegung für die notwendige Mahd gibt es dafür nicht. Hier ist allein die Gewährleistung der Verkehrssicherheit maßgebend. Der Extensivbereich umfasst alle anderen Grasflächen auf Seitenstreifen usw., die aus Gründen der Landschaftspflege und/oder des Nachbarschaftsrechts zu mähen sind. Diese Flächen werden in Zeitabständen von mehreren Jahren in Form eines Reinigungsschnittes gemäht. Die Mäharbeiten dieser Flächen erfolgt grundsätzlich erst nach dem 15. September j.J.

Die vorgenannten Regelungen sind das Ergebnis einer intensiven Abwägung der Belange der Verkehrssicherheit auf der einen und den Belangen der Landschaftspflege auf der anderen Seite. Sie haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und stehen in keinem Widerspruch zum dem ebenfalls nicht minder wichtigen Ziel der Erreichung eines

möglichst hohen Grades an Wirtschaftlichkeit. Diese wird durch eine Optimierung der Arbeitsabläufe und dem Einsatz jener Geräte erreicht, die eine schonende Mahd ermöglichen ohne z.B. in andere Bereiche wie Wurzelflächen einzugreifen.

Golfplätze in wertvollen Landschaftsbereichen

212/05

Siehe Antworten zu nachfolgenden Ziffern 21/05, 214/05 und 215/05

Golfplatz auf Wangerooge, Landkreis Friesland

213/05

Teile der von der Maßnahme betroffenen Fläche für den geplanten Golfplatz auf Wangerooge liegen innerhalb der Ruhezone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Dies bedeutet, dass hier alle Handlungen verboten sind, die den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Laut Nationalparkgesetz sind hier bestimmte Nutzungen zugelassen. Inwieweit sich die hier von der Gemeinde Wangerooge geplante Anlage eines Golfplatzes mit den Schutzziele des Nationalparks und des angrenzenden Natura-2000-Gebiets verträglich ist, ist in dem Genehmigungsverfahren zu klären.

Golfplatz auf Langeoog, Landkreis Wittmund

214/05

Die Fläche, auf der der Golfplatz auf Langeoog vorgesehen ist, liegt außerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Inwieweit sich die hier von der Gemeinde Langeoog geplante Anlage eines Golfplatzes mit den Schutzziele des angrenzenden Nationalparks und dem Natura-2000-Gebiet verträglich ist, ist in dem Genehmigungsverfahren zu klären.

Golfplatzplanung für die historischen „Gestüts- wiesen“ in Bad Harzburg, Landkreis Goslar

215/05

Die Gestütswiesen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Harz (Landkreis Goslar)“. Die Stadt Bad Harzburg beantragte im Jahre 2004 die Entlassung der Flächen für eine Bogenschießanlage und für einen Golfplatz aus dem Landschaftsschutz, weil der Schutzzweck der LSG-Verordnung mit den Bauvorhaben und den damit verbundenen Nutzungen nicht vereinbar ist. Nachdem der Umweltschutzausschuss des zuständigen Landkreises Goslar im August 2005 der Entlassung der Flächen u.a. für die Erweiterung des Golfplatzes in Bad Harzburg zugestimmt hat, haben Kreis-ausschuss und Kreistag die Maßnahmen begrüßt, aber zu-

nächst noch eine Wirtschaftlichkeitsnachweis gefordert. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Landkreis Goslar seine Entscheidung unter Berücksichtigung aller Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Sinne von § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes treffen wird.

Moorschutz in Niedersachsen

216/55

Der Niedersächsische Landtag hat in seinem Beschluss vom 23.06.05 zum Schutz der Moore festgestellt, dass das Moorschutzprogramm erfolgreich war und die Landesregierung aufgefordert, die Ziele des Programms weiter zu verfolgen. Dazu hat der Landtag die Landesregierung gebeten, sich in Anbetracht der finanziellen Situation des Landes sich bei der Unterschützstellung und Weiterentwicklung von Moorgebieten auf NATURA 2000-Gebiete zu konzentrieren, um so den Verpflichtungen aus den entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union optimal gerecht zu werden. Eine Ausweisung weiterer Moorschutzgebiete soll nur dann erfolgen, wenn es die Nutzung der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigt.

Aufgrund der finanziellen Situation des Landes legt die Landesregierung kein Niedermoorschutzprogramm auf und verfolgt auch nicht die Einrichtung eines Moorschutzgebietssystems zwischen Papenburg und Oldenburg weiter.

Die Wahrnehmung des Heimatbundes, dass die Fachbehörde für Naturschutz unter dem Dach des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ein Schattendasein führe, ist nicht nachzuvollziehen.

Der Verwaltungsreform ist eine Aufgabenkritik vorausgegangen. Im Ergebnis dieser Aufgabenkritik ist die Abteilung Naturschutz des NLÖ als Fachbehörde für Naturschutz praktisch unverändert in den NLWKN überführt worden unter grundsätzlicher Beibehaltung ihrer Organisationsstrukturen. Der Landesbetrieb ist die Fachbehörde für Naturschutz, die selbstverständlich ihre Arbeit in der gewohnten qualifizierten Weise fortsetzen wird.

Nach Auflösung der Bezirksregierungen sind vor allem deren hoheitliche Aufgaben den unteren Naturschutzbehörden übertragen worden. Es wird in der Zukunft eine wichtige gemeinsame Aufgaben der Landesregierung und der kommunalen Ebene sein, die bisher gewohnte Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu sichern.

Wiedervernässung und Besucherlenkung im Naturschutzgebiet „Mecklenbruch“, Landkreis Holzminden

217/05

Die Landesregierung nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die von ihr bereitgestellten Mittel sehr zur Erhaltung des einzi-

gen größeren Hochmoores im Weser-Leine-Bergland beigetragen haben.

Gefällte Linden an der Kirche von Neuhaus (Elbe), Landkreis Lüneburg

218/05

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ umfasst auch die Gemeinde Amt Neuhaus. Der Ortsteil liegt im Gebietsteil A des Biosphärenreservates. Das Gesetz enthält kein Verbot für das Fällen von Bäumen im genannten Gebietsteil. Die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Lüneburg) hat von der Möglichkeit zum Erlass einer ergänzenden Verordnung für den Gebietsteil A bislang keinen Gebrauch gemacht. Insoweit ist das Bäume fällen im Gebietsteil A rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Ev.-Luth. Kirche wurde 1826 als Fachwerkkirche mit 1.000 Sitzplätzen erbaut. Erst rd. 40 Jahre später, um 1870, wurden im o.a. Gebiet an zwei Stellen vermehrt Linden gepflanzt. Insgesamt 28 im Ortsmittelpunkt vor der Ev.-Luth. Kirche und 450 auf dem am Ortsrand liegenden Friedhof. Die Linden vor der Kirche wurden nie als Kopflinden geschnitten. Durch eingehende Untersuchungen stellte sich heraus, dass über 40 % dieser Bäume erhebliche Schäden hatten und eine Gefahr für Leib und Leben der Kirchen-, aber auch der Wochenmarktbesucher darstellten. Allein die Untersuchung der Bäume vor der Kirche mit einer Hubbühne verschlang die Sachmittel der Kirchengemeinde für ein Jahr. Die Kirchengemeinde hat sich darum bemüht, dass der Pflegeaufwand der Linden von der Gemeinde übernommen wurde. Dazu war die Gemeinde nicht bereit.

Durch die starke Verschattung der zum Teil 20 m hohen Linden hatte die Bausubstanz des Fachwerks stark gelitten und konnte nur mit Zuschüssen des Landes Niedersachsen und der Klosterkammer vor ein paar Jahren grundsaniert werden. Die Kirche ist ein Ortsbild prägendes Baudenkmal.

Es folgten jahrelange Diskussionen, bevor die Linden vor der Kirche zum Jahreswechsel 2003/2004 gefällt wurden. Die Kirchengemeinde sah aus Gründen der Verkehrssicherheit, aber auch zur Erhaltung der für über 3 Mio. € renovierten Kirche, keine andere Möglichkeit. Die freigewordenen Flächen wurden mit Steinwällen versehen und mit 24 Weißdornbüschen bepflanzt, die sich auf dem Sandboden gut entwickeln.

„Tag der offenen Gärten“ im Landkreis Helmstedt

219/05

Die Landesregierung begrüßt die Initiative „Tag der offenen Gärten“ im Landkreis Helmstedt sowie vergleichbare Projekte in weiteren niedersächsischen Kommunen und schließt sich der Auffassung des Heimatbundes voll und ganz an.

Private Gärten mit dem eigenen, unverwechselbaren Stil des Gestalters blühen oft nur im Verborgenen. Ein „Tag der offenen Gärten“ bietet der Allgemeinheit die Möglichkeit, zahlreiche private Gärten intensiv zu besuchen und zu erleben. Schöne und gelungene Beispiele spornen an und liefern An-

regungen für den eigenen Bereich in der Natur. Die teilnehmenden Gärten stellen ein Abbild dar für die vielfältigen Funktionen, die ein Garten erfüllen kann und sie sind die Plattform für den Austausch von Ideen und Erfahrungen aller Garten- und Naturfreunde.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

301/05

Zu den Anmerkungen ist folgendes richtig zu stellen:

Der § 7 Abs. 4 S. 2 NDSchG wird falsch zitiert. Er lautet richtig: „Sie sind zu Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet.“

Der tatsächlich verwendete Begriff der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ hebt auf die Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes ab, statt das jeweilige Baudenkmal einer objektbezogenen Wirtschaftlichkeitsberechnung zu unterziehen.

Auch ohne die bisherige Pflicht zur Genehmigung von Eingriffen in Baudenkmale im Besitz des Landes oder des Bundes durch die Bezirksregierungen haben die ausführenden Behörden als öffentlich-rechtliche Einrichtungen in besonderer Weise gesetzeskonforme und fachliche Planungen durchzuführen. Die Anzeige „mit Planungsbeginn“ lässt ausreichend Einwirkungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) als oberste Denkmalschutzbehörde zu.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der unteren Denkmalschutzbehörden entspricht dem Willen der Landesregierung, der kommunalen Gebietskörperschaften und des Landtages. Die Landesregierung geht davon aus, dass die denkmalpflegerischen Aufgaben durch die Kommunen ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

Wenn das Ministerium für Wissenschaft und Kultur Kenntnis rechtswidrigen Handelns erlangt, wird es selbstverständlich fachaufsichtlich tätig werden. Zudem befinden sich MWK, Landesamt für Denkmalpflege, kommunale Spitzenverbände und Kommunen in einem dauerhaften Dialog über Fragen der Denkmalpflege. Dadurch sollen offene Fragen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Denkmalpflege im Sinne hoher Qualitätsanforderungen und vertrauensvoller Zusammenarbeit gelöst werden.

Shopping-Center

304/05

Das Landesamt für Denkmalpflege war zusammen mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Oldenburg von Anfang an bei den Planungen der beschriebenen Baumaßnahme beteiligt.

Er wird auch im weiteren Verfahren im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit auf mögliche Beeinträchtigungen von denkmalpflegerischer Bausubstanz hinweisen und zusammen mit den Verantwortlichen konsensuale Lösungen erarbeiten, die dem sensiblen Innenstadtbereich der Stadt Oldenburg gerecht werden.

Ehemaliger „Wrisberg’scher Hof“ in Holzminden, Landkreis Holzminden

304/05

Der Abriss des Fachwerkgerüsts des „Wrisberg’schen Hofes“ markiert den Schlusspunkt einer Entwicklung, die bereits in den 1990er Jahren mit dem Ankauf des Hauses durch ein kurze Zeit später in Konkurs gegangenes Unternehmen begann, und sich mit jahrelangen Leerstand, allmählichem Verfall und der Übernahme durch ein Unternehmen, das von Beginn an den Abriss verfolgte, fortsetzte.

Trotz der Bedeutung des Gebäudes als letzter Adelshof in Holzminden mußte dem Rückbau des Wrisberg’schen Hofes leider zugestimmt werden. Gutachterlich wurde bereits im vergangenen Jahr nachgewiesen, dass das Fachwerkgefüge im Sanierungsfall über weite Teile nicht zu erhalten gewesen wäre. Insofern wurde seinerzeit durch das zuständige Landesamt der Denkmalanspruch auf einzelne Bauteile reduziert. Neben zwei Außenwänden sollten insbesondere der Keller sowie der sandsteinerne Sockel einschließlich der Außentreppenanlage erhalten bleiben. Neuerliche Untersuchungen im Frühjahr 2005 ergaben, dass für die denkmalwerten Bauteile keine Standsicherheit mehr gegeben war. Somit musste dem Rückbaubegehren der Eigentümer stattgegeben werden, wenngleich mit der Auflage, die abgetragenen Fachwerkwände vorab zu dokumentieren und für einen möglichen Nachfolgebau fachgerecht zwischenzulagern. Der Sockel, der Keller sowie die Freitreppe sind ver-

blieben und warten auf einen aufgesetzten Neubau, welcher mit dem Fachwerkgefüge und den ebenso eingelagerten, historisch wertvollen Zierausfachungen ausgestattet werden muss.

Eickesches Haus in Einbeck, Landkreis Northeim 306/05

Das Land Niedersachsen hat die Instandsetzung des Eickeschen Hauses von 1997-2004 mit ca. 250.000 € gefördert und hat die Anträge gegenüber anderen Geldgebern wie der Beauftragten für Medien und Kultur der Bundesregierung unterstützt. Der große Erfolg der Bürgerstiftung bei der Mobilisierung für die Erhaltung des Eickeschen Hauses ist sicher untrennbar mit der Erwartung einer Mitwirkungsmöglichkeit seitens der Spender verknüpft. Insofern werden diese, unter anderem durch Bürgerversammlungen, an der Meinungsbildung beteiligt. Gegenwärtig findet ein intensiver öffentlicher Diskussionsprozess über die fachlich richtige, bzw. vertretbare Fassung der Außenfarbigkeit zwischen allen Beteiligten statt. Eine holzsichtige Fassung, die das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und andere Fachleute derzeit bevorzugen, wird zunächst für einige Monate auf die Öffentlichkeit wirken. In einem zweiten Bürgerforum werden dann erneut die Meinungen ausgetauscht, bevor der Stiftungsvorstand eine Empfehlung ausarbeitet. Die Bürgerstiftung hat dabei versichert, dass sie sich weiterhin um eine Konsenslösung mit der Landesfachbehörde und der kommunalen Denkmalschutzbehörde bemühen wird.

Conrad-Wilhelm-Hase-Gedenkstätte im Bahnhof Nordstemmen, Landkreis Hildesheim 307/05

Die Landesregierung ist sich der besonderen landes- und architekturgeschichtlichen Bedeutung des Bahnhofes Nordstemmen bewusst. Allerdings sieht sich die Landesregierung angesichts der Zahl der Museen in Niedersachsen und der Finanzsituation nicht in der Lage, die Einrichtung neuer Museen zu fördern. Deshalb sind aktive Schritte des Landes für ein Conrad-Wilhelm-Hase-Museum derzeit nicht gegeben. Die Einrichtung einer Gedenkstätte ist nur bei einer Lösung des Zugangsproblems des zwischen den Gleisen gelegenen Gebäudes und im Rahmen eines umfassenden und attraktiven Nutzungskonzeptes sinnvoll. Ob die angekündigten Aktivitäten des Hauses Hannover in Bezug auf die benachbarte Marienburg Ansätze für die Einbeziehung des Bahnhofes bieten, wird zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen sein.

Sanierungsgebiet Wasserviertel der Stadt Lüneburg 308/05

Die Wiedernutzbarmachung des historischen Hafens erfordert eine Vielzahl planerischer und baulicher Maßnahmen. Gleichzeitig ist eine Nachfrage für einen Hafen in dieser Entfernung von der Elbe gegenwärtig nicht erkennbar. Der

erhebliche Aufwand ist daher sorgfältig gegen den eventuellen Nutzen abzuwägen. Die Stadt Lüneburg hat sich daher diese Zielsetzung bisher nicht zu eigen gemacht.

Die Plattform im Hafen stellt weder ein Hindernis für eine eventuelle zukünftige Revitalisierung des Hafens dar, noch eine gesetzeswidrige Beeinträchtigung des Denkmalensembles. Wegen der verhältnismäßig geringen Größe der Plattform ist ein prägender Einfluss auf das ca. 95 m lange und 35 m breite Hafenbecken nicht zu erwarten. Bei einer zurückhaltenden Gestaltung der Plattform und ihrer Ausstattung kann auch eine optisch auffällige, auf Dominanz in der Wahrnehmung abzielende Aufmachung vermieden werden. Dies wird durch die Auflagen sicher gestellt. Mit der Plattform ist daher keine Beeinträchtigung des Denkmalwertes des Hafens und seiner angrenzenden Bauten verbunden.

Verkauf des Kavalierhauses in Gifhorn 309/05

Das ehemalige Kavaliershaus ist aufgrund seiner baugeschichtlichen Bedeutung als herrschaftlicher Renaissancebau in kleinstädtischem Kontext, wegen der weitgehend erhaltenen originalen Bausubstanz und der städtebaulichen Einbindung im Ortskern der Stadt Gifhorn als herausragendes Baudenkmal anzusehen. Das Land hat bereits 1999 die Bestandsaufnahme und bauhistorische Untersuchung finanziell gefördert. Zusätzlich zu den von der Stadt Gifhorn in Aussicht gestellten Fördergeldern für die Fassadensanierung ist von dem für die Vergabe von Landesmitteln zuständigen Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege eine Zuwendung geplant, die abgerufen werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Sobald die Stiftung eingetragen ist, sollen die erforderlichen weiteren Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auch eine Unterstützung bei einem Antrag an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist möglich.

Fortsetzung der Landesförderung für die Restaurierung der Wolfenbütteler Hauptkirche Beatae Mariae Virginis 310/05

Das Land Niedersachsen ist sich des historischen und denkmalpflegerischen Wertes der knapp vierhundert Jahre alten Wolfenbütteler Hauptkirche Beatae Mariae Virginis bewusst und hat aus diesem Grund trotz des bei Wegfall der Bundesförderung üblichen, gleichzeitigen Wegfalls der Landesförderung für das Jahr 2005 nochmals 100.000 € zur Verfügung gestellt.

Inwieweit über 2005 hinaus eine Landesförderung möglich ist, hängt maßgeblich von den ab 2006 zur Verfügung stehenden freien Denkmalpflegemitteln ab und ist noch nicht absehbar.

Erneuerung des Feldaltars bei Dassel-Hunnesrück, Landkreis Northeim

311/05

Der Feldaltar war wegen seines abgelegenen Standortes in einem Waldstück bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale im Rahmen der Schnellerfassung bisher nicht erfasst worden. Ebenso war er bisher auch nicht im Gesichtsfeld der Bauabteilung des Bistums Hildesheim. Aufgrund Ihrer Anfrage wurde der Altar hinsichtlich seiner Denkmaleigenschaft und eventuellen Instandsetzungsbedarfs überprüft. Da eine Denkmaleigenschaft festgestellt wurde, können jetzt die notwendigen Schritte zur Sicherung der Substanz veranlasst werden.

Ehemaliger Prälatengarten Hildesheim

315/05

Die Umgebung von Kirche und Kloster St. Michaelis wurde im Vorfeld der Baumaßnahmen durch das Landesamt für Denkmalpflege begutachtet. Erhaltenswerte historische Gartenstrukturen konnten in dem seit dem II. Weltkrieg stark überformten Gelände nicht festgestellt werden. Die baulichen Veränderungen im Umfeld von St. Michael erfolgten dann in Eigenverantwortung der evangelischen Landeskirche.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist diese Veränderung zwar zu bedauern, da hier über Jahrhunderte eine Gartennutzung tradiert war, doch wurde keine denkmalwerte Substanz durch diesen Eingriff zerstört. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Ostchores geht von dem Parkplatz nicht aus.

Landschaftspark Walshausen, Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim

318/05

Schutz und Pflege des Landschaftsparks der Villa Walshausen erfolgen in einvernehmlicher partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller am Erhalt des Objekts relevanten Personen und Institutionen. Die in den letzten Jahren umgesetzte Sanierung dieses herausragenden Gartendenkmals basierte auf wissenschaftlichen Vorarbeiten der Universität Hannover. Das darauf aufbauende denkmalpflegerische Konzept berücksichtigt den gesamten Park. Die umgesetzten Maßnahmen entsprechen in ihrer Qualität dem für Niedersachsen typischen hohen gartendenkmalpflegerischen Standard. Ziel aller Arbeiten ist die Sanierung der historischen Substanz und deren langfristiger Erhalt. Rekonstruierende Eingriffe sind nicht beabsichtigt. Der künftige Umgang mit dem landschaftlichen Umfeld sollte in angemessener Weise denkmalpflegerische Interessen berücksichtigen, wobei der Stadt Bad Salzdetfurth aufgrund der gemeindlichen Planungshoheit ein hohes Maß an Eigenverantwortung zukommt.

SCHULUNTERRICHT UND BILDUNG

Empfehlungen zur Neufassung und verbesserten Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“

401/05

Die Verpflichtung zur Behandlung regionaler Bezüge und Inhalte ergibt sich im Wesentlichen aus dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes und den Regelungen des Erlasses „Die Region im Unterricht“. Hinzu kommen die Verpflichtungen, die Niedersachsen im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangen ist.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ist der Erlass „Die Region im Unterricht“ außer Kraft getreten. Zurzeit wird ein nachfolgender Erlass erarbeitet. Bei der notwendig gewordenen Fortschreibung ist vorgesehen, für die Schulen eine höhere Verbindlichkeit in Hinblick auf die Berücksichtigung regionaler Bezüge herzustellen. In Hinblick auf die für Niedersachsen relevanten Regional- oder Minderheitensprachen Niederdeutsch / Plattdeutsch bzw. Saterfriesisch wird insbesondere auch der Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom Februar 2005 zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprache zu beachten sein.

Die Empfehlungen des Niedersächsischen Heimatbundes zur verstärkten Vermittlung heimatbezogener Kenntnisse ein-

schließlich der Sprachen geben für die Fortschreibung hilfreiche Anregungen. Ihre Umsetzung wird u.a. vor dem Hintergrund der Schulstrukturreform in Niedersachsen und der Auswirkungen auf Bildungsgänge hinsichtlich des Fächergefüges (z.B. 1. Pflichtfremdsprache ab dem 3. Jahrgang), der Stundenanteile und der Stundenverteilung auf die Jahrgänge, aber auch mit Blick auf die Qualitätsansprüche der Landesregierung an die erwarteten Unterrichtsergebnisse (Bildungsstandards, Kerncurricula) zu prüfen sein.

In den Grundsatzverordnungen des Niedersächsischen Kultusministeriums vom Februar 2004 wurden die Stundentafeln der Schulformen neu geordnet. Eine Ausweitung der Stundenanteile einzelner Fächer zugunsten regionaler Bezüge ist nicht vorgesehen, da sie Kürzungen bei anderen Fächern nach sich zöge und Auswirkungen auf Bildungsgänge und Abschlüsse hätte. Bereits eingesetzte und auch zukünftige Kommissionen von standardorientierten Kerncurricula haben daher regionale Bezüge / Wissensbestände auf der Grundlage der bestehenden Stundentafeln zu berücksichtigen. Dies wird zum einen Auswirkungen auf die Erstellung der Schulbücher und des pädagogischen Materials haben, zum anderen gehört die Umsetzung inhaltlicher und organisatorischer Vorgaben mit zum Evaluationsbereich der zukünftigen Schulinspektion.

Niedersachsen ist bewusst in der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen keine Verpflichtung zum verbindli-

chen Spracherwerb eingegangen. Im schulischen Alltag steht die Sprachbegegnung im Vordergrund, gleichwohl ist beabsichtigt, dass der Spracherwerb der Regional- oder Minderheitensprache zunehmend gefördert und unterstützt wird, wo dies gewünscht wird und wo eine ausreichende Anzahl interessierter Schülerinnen und Schüler und geeignete Lehrkräfte vorhanden sind. Die vom NHB angebotene Unterstützung durch außerschulische Fachleute könnte dabei hilfreich sein und soll gefördert werden.

Auf der Grundlage des Erlasses „Die Region im Unterricht“ haben Schulen bisher durch Dezernenten aus der Schulaufsicht als Beauftragte der Bezirksregierungen und durch beauftragte Lehrkräfte als Fachberater Unterstützung erhalten. Das Vorhandensein eines Unterstützungssystems wird weiterhin für notwendig erachtet, gerade auch um die Vernetzung schulischer und außerschulischer Aktivitäten zu intensivieren. Da zurzeit noch keine Entscheidungen über die Strukturen der dem Kultusministerium nachgeordneten Behörde vorliegen, können detaillierte Aussagen zum Unterstützungssystem noch nicht erfolgen.

Lehrerbildung an den Hochschulen

403/05

Im Rahmen der Umsetzung des Hochschuloptimierungskonzeptes sind an einzelnen Niedersächsischen Hochschulen auch Stellen für Landeskunde, Landesgeschichte und Niederdeutsch nicht wieder besetzt worden. Dies hat zunächst damit zu tun, dass die Hochschulen einen bestimmten Umfang an Stellen einzusparen hatten.

Die Lehrerausbildung findet aber nicht nur an diesen Hochschulen statt, sondern an fast allen Universitäten im Lande. Die fachlichen und fachdidaktischen Kenntnisse für mindestens Landesgeschichte und Landeskunde sind daher an allen Hochschulen im Fach Geschichte oder im Rahmen des Sachunterrichts zu vermitteln, dies erfolgt auch in dem Umfang, in dem die jeweiligen Prüfungsordnungen für die Lehramter dieses vorschreiben.

Die geltende Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.4.1998 sieht im Fach Geschichte (Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht) als inhaltliche Prüfungsanforderung vor, dass Kenntnisse über die Stellung des Faches Geschichte im fächerübergreifenden und integrativen Unterricht (Sachunterricht (Grundschule), geschichtlich-soziale Weltkunde (Hauptschule und Realschule)) nachgewiesen werden. Dazu gehören – wenn auch nicht explizit genannt – Landeskunde und Regionalgeschichte.

Bei der bereits begonnen Neufassung dieser Verordnung werden die Bezüge zu den genannten Themenbereichen in den Modulen der Bachelor-/Master-Studiengänge unter dem Aspekt einer schulformbezogenen Lehramtsausbildung deutlicher herauszuarbeiten sein.

Durch die Neufassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes haben die Hochschulen einen großen Gestaltungs-

spielraum für die Entwicklung ihrer Fächer und Schwerpunkte. Das Land und die Hochschule vereinbaren im Rahmen von Zielvereinbarungen gemeinsam Entwicklungen, die beide Seiten für notwendig halten. Ob es im Rahmen der Umsetzung der Optimierungs-Komponente des Hochschuloptimierungskonzeptes in den kommenden Jahren in weiteren Zielvereinbarungen mit den Hochschulen gelingen wird, entsprechende Schwerpunkte wieder einzurichten, muss abgewartet werden.

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung geschlossen

404/05

Die Landeszentrale für politische Bildung ist zum Jahresende 2004 aufgelöst worden. Zuvor wurde das Referat für Gedenkstättenarbeit aus der Landeszentrale herausgelöst und in eine neu gegründete öffentlich-rechtliche Stiftung niedersächsische Gedenkstätten überführt. Nachdem das entsprechende Gesetz im November 2004 im Landtag einstimmig verabschiedet worden war, hat die Stiftung am 01.12.2004 ihre Arbeit aufgenommen und ein Drittel des Personals der Landeszentrale übernommen. Sie erhält jährlich eine Finanzhilfe des Landes in der Höhe der bisher für Gedenkstättenarbeit aufgewendeten Haushaltsmittel. Damit wird ein wichtiger Teil der politischen Bildungsarbeit der Landeszentrale fortgeführt.

Einige andere Aufgaben werden von anderen Stellen fortgeführt, so wird z.B. der Schülerwettbewerb des Landtages vom NiLS betreut; die Wanderausstellung „hier geblieben“ zur Migration in Niedersachsen ist in die Obhut der Ausländerbeauftragten des Landes übergegangen, eine Referentenstelle wurde dorthin verlagert.

Die Landesregierung sah sich zur Auflösung der Landeszentrale gezwungen, da die Verschuldung des Landes ein nicht länger zu verantwortendes Ausmaß erreicht hat. Um das politisch gebotene Ziel zu erreichen, die Neuverschuldung in jährlichen Schritten bis 2013 auf Null zu bringen, musste jedes Ressort mit strengem Maßstab schmerzhaft Einsparbeiträge leisten.

Mit der Auflösung der Landeszentrale entsprach die Landesregierung einem Votum des Landesrechnungshofes im Prüfbericht des Jahres 2002. Eine frühere Landesregierung hatte bereits zehn Jahre zuvor 1994 die Auflösung der Landeszentrale beschlossen, diesen Beschluss dann aber einige Monate später korrigiert und in Einsparauflagen umgewandelt. Seither hatte die Landeszentrale in mehreren Schritten Personal und Aufgaben abgebaut.

Die Auflösung der Landeszentrale bedeutet nicht das Ende der politischen Bildung in Niedersachsen. Es gibt eine Vielzahl von Einrichtungen der Erwachsenenbildung und von parteinahen Stiftungen, die Angebote zur politischen Bildung machen. Im Kultusministerium ist ein Beauftragter für politische Bildung eingesetzt worden, der mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diese Angebote synoptisch erfasst und im Bildungsserver aktuell darüber informieren wird. Fer-

ner organisiert der Beauftragte die Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Landesamt für Verfassungsschutz bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Der Bildungserver wird eingesetzt, um den Lehrkräften Informationsmaterial zur politischen Bildung, Unterrichtseinheiten und Hinweise auf Veranstaltungen anzubieten. Als Beispiel sei auf das umfangreiche Lernarchiv zum Rechtsextremismus hingewiesen.

„Allianz Nachhaltigkeit lernen“

405/05

Die Landesregierung hat bereits Schritte unternommen, um Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der „Hamburger Erklärung“ der Deutschen UNESCO-Kommission zu fördern und zu unterstützen. So wurde im November 2004 mit der Freien und Hansestadt Hamburg ein Rahmenabkommen zur Unterstützung der „Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (2005 – 2014) der Vereinten Nationen abgeschlossen. In diese „Norddeutschen Partnerschaft zur Unterstützung der UN-Dekade (NUN)“ ist auch

Schleswig-Holstein einbezogen. Zwischen den beteiligten Ländern (assoziiert sind auch Mecklenburg-Vorpommern und Bremen) wird ein intensiver Erfahrungsaustausch über beispielhafte Bildungsprojekte u. a. im Rahmen gemeinsamer Tagungen und Workshops organisiert. Einbezogen werden alle Bildungsbereiche. Zahlreiche Organisationen und Verbände sind als Projektpartner Teil dieser „Allianz Nachhaltigkeit lernen“.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land am Programm „Transfer-21“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. In diesem Programm (2004 – 2008) geht es darum, bereits entwickelte und erprobte Konzepte und Projekte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Schule und Unterricht nachhaltig zu verankern. Ziel ist es, bis 2008 etwa 10 % aller allgemein bildenden Schulen in das Transfer-Programm einzubeziehen. Die Schulen werden dabei von außerschulischen Partnern – zum Beispiel den landesweit 27 Regionalen Umweltbildungszentren (RUZ) – unterstützt. Transfer-21 ist ein wichtiger Baustein der „Allianz Nachhaltigkeit lernen“.

MUSEEN UND GESCHICHTSVERMITTLUNG

Förderung nichtstaatlicher Museen

501/05

Mit der Auflösung der Bezirksregierungen wurde die Kulturförderung regionalisiert, damit diese dank der tiefen regionalen Verwurzelung der Landschaften und Landschaftsverbände deutlich verbessert die Bedürfnisse der kulturellen und besonders auch musealen Akteure berücksichtigen. Ein Teil der Fördermittel für nichtstaatliche Museen wurde dafür in die Pauschale zur Kulturförderung gegeben.

Die Kürzungen waren im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung unerlässlich. Gemessen an der Zahl von knapp 700 nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen waren diese Fördermittel ohnehin als ausgesprochen marginal zu bewerten (knapp 400.000 Euro). Diese Gelder wurden ausschließlich für zeitlich befristete Projekte zur Verfügung gestellt.

Der Forderung nach einer qualitativen Verbesserung der niedersächsischen Museumslandschaft kommt die Landesregierung bereits nach und fördert deshalb den Museumsverband für Niedersachsen und Bremen weiterhin ungekürzt mit der gemeinsam erarbeiteten Aufgabe für Niedersachsen ein museales „Gütesiegel“ zu erarbeiten, das das niederländische und das österreichische Modell berücksichtigt. Neben der Erhebung und Bewertung der musealen Angebote steht die Fortbildung und Qualifizierung unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Museen im Mittelpunkt des mehrjährig angesetzten Projekts.

Streichung der Landesförderung für den Museumsverbund Südniedersachsen e. V.

502/05

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde neben zahlreichen anderen kulturellen Einrichtungen auch den regional agierenden Museumsverbänden in Südniedersachsen und im Oberharz die institutionelle Förderung gekündigt. Dieser Schritt geschah aus fiskalischen Notwendigkeiten und bewertet nicht qualitativ die Arbeit dieser Regionalverbände. Damit die über lange Zeit entstandenen Strukturen transformiert werden können, ist für beide Verbände eine zweijährige Übergangslösung gefunden worden.

Streichung der Landesförderung für den Oberharzer Museumsverbund „Die Oberharzer Bergbau- und Heimatmuseen e.V.“

503/05

Siehe Antwort Ziffer 502/05

Haus der Geschichte des Landes Niedersachsen

504/05

Die Geschichte des jungen Bundeslandes Niedersachsen wird derzeit in Einzelaspekten in den großen Museen prä-

sentiert, oft unter der Prämisse einer bestimmten regional-historischen Ausrichtung. Der Wunsch nach einem zentralen Ort der Vermittlung niedersächsischer Geschichte ist von daher verständlich und das damit einhergehende ehrenamtliche Engagement unterstützenswert.

Der Vorschlag, der auch bereits von anderer Seite vorgetragen wurde, wird derzeit unter Berücksichtigung der Haushaltslage geprüft.

Herausgabe und wissenschaftliche Betreuung der „Rotenburger Schriften“

506/05

Aufgrund der gegenwärtigen Haushaltslage ist eine Förderung der „Rotenburger Schriften“ aus zentralen Landesmitteln leider nicht möglich. Evtl. Projekte zur Förderung sind daher nur mit lokalen oder regionalen Mitteln, z. B. der zuständigen Landschaft, vorstellbar.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE UND SATERFRIESISCH

Niederdeutsch an den Universitäten

601/05

Im Einklang mit der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 24.02.2005 ist die Landesregierung bestrebt, eine Professur für niederdeutsche Sprache und Literatur in Niedersachsen einzurichten, die u. a. entsprechende Angebote zur Ergänzung der Lehrerbildung sichert. Nachdem die einschlägige Professur an der Universität Göttingen auf Grund der Entscheidung der Hochschule, mit Ausscheiden des Stelleninhabers im Rahmen des Hochschuloptimierungskonzepts keine Wiederbesetzung vorzunehmen, wegfällt, ist die Einrichtung einer solchen Professur an der Universität Oldenburg in Aussicht genommen worden.

Die Universität wird in Verfolg der Landtagsentschließung im Rahmen der anstehenden Neukonzeption für das Fach Germanistik/Medienwissenschaften dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur ihre konkreten Vorstellungen zur Denomination einer entsprechenden Professur alsbald vorlegen.

In diesem Zusammenhang wird die Hochschule auch die Anregung des Ministeriums aufgreifen, Möglichkeiten einer Kooperation mit dem Bremer Institut für niederdeutsche Sprache zu prüfen.

Berücksichtigung des Niederdeutschen und des Saterfriesischen im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder

602/05

Der Anregung des Nds. Heimatbundes kann insofern gefolgt werden, dass bei einer Aktualisierung des Orientie-

rungsplans noch deutlicher als derzeit die frühe Zwei- und Mehrsprachigkeit als Bildungsressource benannt wird.

Zweisprachige Ortstafeln

603/05

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen schützt unter anderem die Regionalsprache Niederdeutsch als Kultursprache. Das Land Niedersachsen hat die Sprache als erhaltenswert anerkannt und sich verpflichtet, eine Vielzahl sprach- und kulturpflegerischer Maßnahmen zu erfüllen. Dadurch soll die traditionelle Sprachenvielfalt Niedersachsens als wichtiges kulturelles Element bewahrt, gestärkt und mit neuem Leben erfüllt werden.¹

Bis vor etwa 300 Jahren sprach und schrieb man in Norddeutschland Plattdeutsch. Diese Regionalsprache wurde nicht nur in der Familie gesprochen, sondern bei allen Gelegenheiten, auch in den Amtsstuben. Später änderten sich zunächst die Sprachgewohnheiten der Oberschicht. Wer „fein“ war oder sich dafür hielt, begann Hochdeutsch zu sprechen, und da die „kleinen Leute“ dem folgten, was die Oberschicht für chic hielt, sprachen immer weniger Menschen in Norddeutschland Plattdeutsch in der Öffentlichkeit.

Das Land Niedersachsen versucht seit 1999 durch Projekte und Initiativen die Förderung des Sprachgebrauchs in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens zu unterstützen.²

Der Niedersächsische Heimatbund unterstützt die Initiativen für den Gebrauch der niederdeutschen Sprache nachhaltig. Unter anderem hat er im Jahr 2002 ein Modellprojekt „Zweisprachige Ortstafeln“ ins Leben gerufen.

¹ Niedersächsischer Heimatbund „Twee Spraken sünd mehr as een“, 2002, S. 3

² aaO S. 7, Grußwort des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages.

Zweck der zweisprachigen Ortstafeln ist es, dem überlieferten Ortsnamen als Zweitnamen neben den hochdeutschen Bezeichnungen auch im amtlichen Gebrauch Gültigkeit zu verschaffen. Die plattdeutsch sprechende Bevölkerung soll so den im mündlichen Sprachgebrauch üblichen Ortsnamen auch auf den Ortstafeln wieder finden. Dadurch soll letztendlich das Ansehen der Regionalsprache gestärkt werden und dem Selbstbewusstsein der Sprachgemeinschaft dienen.³

Am 14.09.2004 ist durch Erlass des Nieders. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine generelle Regelung getroffen worden, die die Voraussetzungen für die Genehmigung zweisprachiger Ortstafeln festlegt. Die Voraussetzungen sind in Zusammenarbeit mit dem Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, dem Institut für Niederdeutsche Sprache e.V. und der Ostfriesischen Landschaft – Plattdütskbüro – erarbeitet worden. Dazu gehören:

- eine Übersetzung oder Erklärung des Namens
- eine phonetische Aufzeichnung der heute gängigen ortsüblichen Aussprache

- historische Quellen und urkundliche Erwähnungen
- ein mit dem INS oder dem Plattdütskbüro abgestimmter Vorschlag für die Schreibweise auf der Ortstafel.

Bisher sind für die folgenden Gemeinden Genehmigungen erteilt worden:

- Saterland mit den Ortsteilen Ramsloh, Scharrel, Sedelsberg und Strücklingen
- Aurich
- Großheide
- Agathenburg
- Ritterhude und
- Bad Bederkesa

Von den niedersächsischen Gemeinden wird zunehmend die Führung des Ortsnamens in niederdeutscher Schreibweise auf den Ortstafeln zusätzlich zum amtlichen Namen beantragt. Seitens des Nieders. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird daher zur Zeit geprüft, ob eine weitere Vereinfachung des Antrags- bzw. Genehmigungsverfahrens möglich ist.

MUSIK

Das Frauenmusikmobil fährt nicht mehr. Ende eines 12-jährigen Erfolgsprojektes 701/05

Neben dem Landesmusikrat Niedersachsen und zahlreichen freien Trägern ist auch die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Rock in Niedersachsen ein wichtiger Akteur auf diesem Gebiet. In den vergangenen Jahren ist die LAG Rock mit unterschiedlichen Projekten, insbesondere im Bereich der Nachwuchsförderung, hervorgetreten. Dabei waren Projekte im Bereich der Mädchenförderung besonders stark vertreten (Sistars, Frauenmusiktage, Frauenmusikmobil).

Nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur muss sich eine zeitgemäße Förderung von Rock- und Popmusik an Jungen und Mädchen gleichermaßen richten. Insbesondere Jungen werden aber durch Bildungsangebote

zunehmend schwerer erreicht. Musik und insbesondere populäre Musik ist aber in hervorragender Weise geeignet Identifikationsmöglichkeiten für Jungen und Mädchen anzubieten, insofern soll die LAG Rock ihre Bildungsangebote überprüfen und wo erforderlich mit neuen Konzepten auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen reagieren.

Die Förderung von Rock- und Popmusik ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen.

Die Förderung der LAG Rock Niedersachsen in Höhe von 66.500 Euro durch das Land erfolgt im Jahr 2005 daher nahezu ungekürzt. Es liegt im Verantwortungsbereich der LAG Rock auch künftig niederschwellige Bildungsangebote für Jungen und Mädchen im städtischen als auch im ländlichen Raum anzubieten.

³ Modellprojekt „Zweisprachige Ortstafeln“ des Niedersächsischen Heimatbundes

